



Geschichte der Deutschen Bischofskonferenz

Orientierung im politischen Umfeld

Anfang des 19. Jahrhunderts war das kirchliche Leben in Deutschland stark beeinflusst durch die Ereignisse der Französischen Revolution und der Säkularisation. Eine gesamtdeutsche Kirchenorganisation gab es nicht. Der Wiener Kongress (1815) wies die Regelung von Kirchenfragen den einzelnen Ländern zu. Bischöfe waren „Landesbischöfe“, Provinzialsynoden oder sonstige Bischofsversammlungen, bei denen ein einheitliches kirchliches Vorgehen und Handeln abgesprochen werden konnte, fanden nicht statt.

Zunehmend sah sich die Kirche jedoch durch die politischen Umwälzungen vor allem der Revolutionsjahre 1830 und 1848 herausgefordert, Stellung zu beziehen. Das Verhältnis Kirche – Staat war so grundlegend geändert worden, dass ein gemeinsames kirchliches Vorgehen der Bischöfe dringend erforderlich schien.

Schon in frühchristlicher Zeit war es üblich, dass sich die Bischöfe einer Kirchenprovinz aus pastoralen Gründen oder zu kirchenpolitischen Besprechungen zu einer Provinzialsynode (oder mehrere Kirchenprovinzen zu einem Plenarkonzil) zusammenfanden. Ihre Einberufung und die gefassten Beschlüsse bedurften der päpstlichen Zustimmung. Um schneller und leichter auf die jeweilige politische Situation reagieren zu können entschlossen sich die deutschen Bischöfe, sich zu gemeinsamen Konferenzen zu treffen. Diese konnten ad hoc zusammengerufen werden und waren nicht dem komplizierten Einberufungs- und Verfahrensmodus der Synoden unterworfen.

Wie dringend notwendig ein einheitliches Vorgehen war, zeigt ein historisches Beispiel: Als die preußische Regierung 1837 den Kölner Erzbischof Clemens August Frh. von Droste zu Vischering (1836-45) („Kölner Wirren“) und 1839 den Erzbischof von Gnesen-Posen, Marcin von Dunin Sulgustowski (1831-42) verhaftete und einkerkerte, schwiegen die deutschen Bischöfe dazu. Nur der Speyerer **Bischof Johannes von Geissel** bemühte sich – vergeblich – um einen gemeinsamen Protest. Erst der Publizist Joseph von Görres – und mit ihm andere Publizisten, unterstützt von Gregor XVI. – entfachte u.a. mit seiner Schrift „Athanasius“ eine solch große Protestbewegung, dass die Regierung in Berlin sie nicht ignorieren konnte und nach dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms IV. zum Einlenken bereit war.

Als Erzbischof von Köln (1842-64) bemühte sich Johannes von Geissel dann erneut, wenigstens in kirchenpolitischen Fragen die Bischöfe seiner Kirchenprovinz zu einheitlichem Handeln zu bewegen. Der Mainzer Bischof Wilhelm Emanuel von Ketteler (1850-77) – ebenso wie von Geissel Abgeordneter in der Frankfurter Paulskirche – unterstützte dies von der oberrheinischen Kirchenprovinz her.

Erst die nationale Einheitsbewegung, vor allem ausgelöst durch die Märzrevolution von 1848, führte überraschend zu einem **kirchlichen Einheitsstreben unter den deutschen Katholiken**. Es gab zwei Zentren dieses „katholischen Aufbruchs“: Mainz und Köln.

- Am 23. März 1848 rief der Mainzer Domherr Franz Adam Lennig in Mainz den „Piusverein für religiöse Freiheit“ ins Leben. Zwischen März und Oktober 1848 entstanden 1.200 Ortsvereine. Diese katholischen Laienvereine forderten in über 1.100 Petitionen von der Nationalversammlung in der Frankfurter Paulskirche vor allem:

Freiheit von staatlicher Bevormundung für die Kirche, angemessene Berücksichtigung katholischer Forderungen in einer Reichsverfassung und im Schulwesen. Anfang Oktober 1848 kam es zur ersten „Generalversammlung der Katholiken Deutschlands“ (heute: Katholikentag).

- In der Frankfurter Paulskirche fanden sich die katholischen Abgeordneten aller politischen Gruppen zum „Katholischen Club“ zusammen, um sich in weltanschaulichen Fragen gemeinsam abzustimmen.
- Der Mainzer Domkapitular F.A. Lennig hatte Bischof Peter Josef Blum (1842-84) von Limburg gegenüber betont, er stimme für eine „Trennung von Kirche und Staat“ und widersprach damit der Mehrheitsmeinung des deutschen Episkopats und der Laien. Der Kölner Erzbischof Johannes von Geissel trat mit seiner Devise: „Freiheit für die Kirche, Friede mit dem Staat“ für eine Unabhängigkeit vom Staat ein, wobei die Kirche aber nicht eines gewissen Schutzes und auch einer besonderen Rechtsstellung durch den Staat beraubt werden dürfe. Auch solle der Staat nicht aus den finanziellen Verpflichtungen als Folge der Säkularisation entbunden werden.

Erste Versammlung in Würzburg

Hatte „Der Katholik“ – das Publikationsorgan des Mainzer Kreises von Laien um Domkapitular F. A. Lennig – bereits im April ein Nationalkonzil gefordert, so waren sich auch die Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz, die von Geissel im Mai zusammengerufen hatte, darin einig, dass ein deutsches Nationalkonzil, zumindest aber eine Synode aller preußischen Bischöfe notwendig sei. Während der Feierlichkeiten des Dombaufestes in Köln beriet sich von Geissel mit den dort anwesenden Bischöfen. Am 15. August 1848 trafen sie die wichtige Vorentscheidung: Auf Vorschlag des Wiener Nuntius Michele Viale-Prelà (1845-55) sollte eine gemeinsame Konferenz der deutschen Bischöfe baldmöglichst einberufen werden.

Beim bayerischen Episkopat stieß dies auf Schwierigkeiten. Der Münchener Erzbischof Karl August Graf von Reisach (1846-55) lehnte die beabsichtigte Konferenz ab und hatte im Internuntius Carlo Sacconi einen wichtigen Verbündeten. Beide sahen in dem Einigungs- und Selbständigkeitsstreben des deutschen Episkopates eine potentielle Gefahr für die päpstliche Vollgewalt.

Dessen ungeachtet lud von Geissel am 1. Oktober 1848 die Bischöfe und Erzbischöfe (stimmberechtigte Teilnehmer sollten nur die regierenden Bischöfe sein; dies blieb auch bis 1965 so) zu einer „synodalen Zusammenkunft“ nach Würzburg ein. Wegen der sich verschärfenden Gegensätze bei den Beratungen des Frankfurter Paulskirchen-Parlaments zwischen Verfechtern einer kleindeutschen (ohne Österreich) und einer großdeutschen (mit Österreich) Lösung und weil im Oktober erneut die Revolution in Österreich ausbrach, konnten die meisten österreichischen Bischöfe nicht nach Würzburg kommen. Ebenfalls aus politischen Gründen blieben der Erzbischof von Prag sowie der Erzbischof von Gnesen-Posen der Zusammenkunft fern.

Die Konferenz begann am **22. Oktober 1848** als „**Versammlung der deutschen Bischöfe**“ und wählte Johannes von Geissel zum Vorsitzenden. In den Sitzungen **bis zum 26. November 1848** waren Verhandlungs- und Beratungsgegenstände u.a.: Verhältnis Kirche – Staat; Freiheit des Verkehrs (Brief-, Post- und Telegrafenvorkehr) mit dem Hl. Stuhl; freie bischöfliche Stellenbesetzung ungeachtet des staatlichen Patronats; Freiheit in der Ausbildung des Klerus, in der Verwaltung des Kirchenvermögens, in der Handhabung der bischöflichen Gerichtsbarkeit; Freiheit für die Orden; Stellung der Theologieprofessoren zu den Bischöfen;

Wegfall des Anspruchs der Staaten, innerkirchliche Angelegenheiten beaufsichtigen zu wollen; Recht auf Gründung und Erhaltung katholischer Schulen und auf Erteilung des Religionsunterrichts in Simultanschulen; Beratungen über ein einzuberufendes Nationalkonzil und die künftige engere Verbindung innerhalb des Episkopates. In einer Denkschrift fassten die Bischöfe diese Punkte zusammen und wandten sich damit an die Regierungen und die Öffentlichkeit.

Mit dieser Würzburger Konferenz trat der deutsche Episkopat erstmals an die Spitze der bisher nur von katholischen Laien und dem niederen Klerus getragenen kirchlichen Freiheitsbewegung.

Dem Wunsch Pius' IX. gemäß wurde das gewünschte Nationalkonzil, das die vielgestaltigen Impulse der Würzburger Konferenz in endgültige Beschlüsse fassen sollte, „auf spätere Zeit“ verschoben. Diözesansynoden wurden ebenso abgelehnt wie weitere allgemeine Bischofskonferenzen, dafür aber „particolari adunanze“, Beratungen auf Kirchenprovinzebene, empfohlen. Gerade die Beratung über Reformen in Kult und Ritus sowie über den Gebrauch der Landessprache hatte den besonderen römischen Argwohn erregt. Dieser nationale Alleingang sollte gebremst werden.

Die römische Antwort – beeinflusst durch die ausführliche und großenteils skeptische bis ablehnende Berichterstattung Reisachs und Sacconis – auf den ausgewogenen Konferenzbericht des Vorsitzenden von Geissel diente ausschließlich der Stärkung des päpstlichen Primats und berücksichtigte nicht die gesellschaftspolitischen Anliegen, wie z.B. Versöhnung der Kirche mit der nationalen Idee, einheitliche deutsche Kirchenverfassung und größere Rechte für den niederen Klerus und die Laien. Dennoch ging es in den künftigen Auseinandersetzungen zwischen Bischöfen und Regierungen gerade um die Erfüllung dieser Würzburger Reformvorschläge und Forderungen. Am weitestgehenden wurden diese in den betreffenden Kirchenartikeln der Preußischen Verfassung von 1848 bzw. 1850 erfüllt.

Die Einzelstaaten blieben auch nach der Nationalversammlung in der Frankfurter Paulskirche 1848/49 Rechtspartner der Kirche. Die Bischofskonferenz als Institution kam damit noch nicht zustande; lediglich auf einzelstaatlicher Ebene versuchten Regionale Bischofskonferenzen, so vor allem in Bayern (Konferenzen 1850, 1854, 1864, 1865) und in der Kölner Kirchenprovinz (Konferenzen 1849 und 1850), die kirchenpolitischen Forderungen von Würzburg umzusetzen.

Zweite Versammlung in Fulda

Aufgrund verschiedener politischer Ereignisse im In- und Ausland kam es erst 1867 zu einer zweiten Konferenz aller deutschen Bischöfe. Den Entschluss dazu fassten die deutschen Bischöfe in Rom, wo sie zur Feier aus Anlass des 1.800sten Todestages der Apostel Petrus und Paulus versammelt waren. Nach dem Vorbild von Würzburg (1848) sollte der gesamte deutschsprachige Episkopat nach Fulda zu vertraulichen Besprechungen über die aktuellen Zeitfragen zusammengerufen werden. Die Einladung dazu sprach der Primas Germaniae, der Fürsterzbischof Maximilian Joseph Tarnoczy von Salzburg aus. Die auch geladenen österreichischen Bischöfe mussten kurzfristig aus innenpolitischen Gründen absagen.

Vom **16.-21. Oktober 1867** kamen erstmals die Erzbischöfe von Köln, München-Freising und Bamberg, die Bischöfe von Breslau, Passau, Fulda, Mainz, Hildesheim, Paderborn, Augsburg, Regensburg, Osnabrück, Eichstätt und Würzburg, die Apostolischen Vikare von Sachsen und Luxemburg sowie Vertreter der Bischöfe von Freiburg, Kulm, Speyer und Passau (die Bischöfe von Rottenburg, Limburg und Trier waren entschuldigt, Gnesen-Posen

und Ermland waren noch nicht vertreten), also 20 Teilnehmer nach dem Protokoll, am „Grabe des Heiligen Bonifatius“ – des Apostels der Deutschen – in Fulda zusammen. Zu ihrem Vorsitzenden wählten sie den Kölner Erzbischof Paulus Melchers (1867- 85).

Die versammelten Bischöfe hielten in der Geschäftsordnung, die sie sich gaben, fest, dass sie in den „bischöflichen Conferenzen ... nicht den deutschen Episkopat als eine Gesamtheit“ vertreten wollten. Sie beabsichtigen vielmehr, „alle zwei Jahre für die Dauer von höchstens sieben Tagen“ in Fulda zusammenzukommen, um „sich persönlich kennen zu lernen“, um „das Band der Liebe und der Einheit zu stärken“ und „solche Verhältnisse und Maßnahmen zu besprechen und zu berathen, welche die Interessen der Religion in unserer Zeit besonders berühren“. Damit war die „**Fuldaer Bischofskonferenz**“ – benannt nach dem Tagungsort Fulda – als feste Institution ins Leben gerufen.

Diese „bischöfliche Versammlung“ erfuhr auch die päpstliche Zustimmung. Hier sollten „zeitgemäße, besonders das Verhältnis zwischen Kirche und Staat berührende Fragen“ besprochen werden, „über das Resultat der im übrigen sorgfältig geheim zu haltenden Verhandlungen“ wollte der Papst Bericht erstattet haben.

Jährliche Zusammenkünfte

Die nächste Sitzung fand vom 1. bis 6. September 1869 gem. § 2 der Geschäftsordnung statt. In 15 Tagesordnungspunkten berieten die 20 versammelten Bischöfe einen ähnlichen Fragenkatalog wie er in Würzburg bereits ausgearbeitet worden war. „Betreffs der Errichtung einer freien katholischen Universität beschloß man auf Anregung des Laien-Comite's a) vorläufig nur die Errichtung einer philosophischen Akademie im Anschluß an eine bereits vorhandene theologische Facultät und zwar b) in der Stadt Fulda, welche geeigneter als Luxemburg, Bamberg und Eichstätt erscheint, in's Auge zu fassen“ (Nr. 2 des Protokolls).

Der Mainzer **Bischof Wilhelm Emmanuel Freiherr von Ketteler** hielt das wegweisende Referat über die „Fürsorge der Kirche für die Fabrikarbeiter“. Folgerungen hieraus konnten leider nicht gezogen werden. Denn sowohl die Bischöfe als auch der deutsche Katholizismus waren durch das **Erste Vatikanische Konzil (1869/70)** und den anschließenden **Kulturkampf** voll in Anspruch genommen. Aus diesem Grund fanden auch die folgenden Konferenzen jährlich statt. Von 1867 bis 1885 hatte der Kölner Erzbischof Paulus Melchers den Vorsitz inne; 1874 vertrat der Breslauer Fürstbischof Heinrich Förster den gefangenen Kölner Erzbischof (mit ihm waren auch der Erzbischof Ledochowski von Gnesen-Posen und der Bischof Matthias Eberhard von Trier gefangen).

Zwischen 1867 und 1872 nahmen an der Fuldaer Bischofskonferenz neben preußischen und oberrheinischen auch bayerische Bischöfe teil, wenn auch nicht alle. Die politischen Verhältnisse brachten es mit sich, dass von 1873 bis 1888 nur Konferenzen der Bischöfe des preußischen Staates – dazu zählten aufgrund ihrer preußischen Anteile auch Freiburg und Mainz – ohne bayerische Vertreter stattfanden (mit durchschnittlich zwölf Teilnehmern). Tagungsort war bis auf wenige Ausnahmen (1871 Eichstätt, 1877 Rom, 1880-81 Aachen, 1882-83 Mainz) Fulda. 1886 bis 1899 tagten die preußischen Bischöfe unter dem Vorsitz des Kölner Erzbischofs Philippus Krementz, dem 1899 bis 1914 der Breslauer Fürstbischof Georg von Kopp folgt. Tagungsort war – mit Ausnahme von 1909 anlässlich des Eucharistischen Weltkongresses in Köln – Fulda.

Zwischen 1889 und 1899 waren als preußische Bischöfe auf der Fuldaer Bischofskonferenz in der Regel vertreten: der Erzbischof von Köln mit den Bischöfen von Münster, Paderborn, Trier, Hildesheim und Osnabrück; der Erzbischof von Freiburg mit den Bischöfen von Fulda,

Limburg und Mainz; der Erzbischof von Gnesen-Posen, der Fürstbischof von Breslau sowie die Bischöfe von Kulm und Ermland. Ab **1908** handelte es sich um eine „**Konferenz des deutschen Episkopats**“, allerdings immer noch ohne bayerische Beteiligung. Hinzugekommen waren die Bischöfe von Rottenburg, Metz und Straßburg sowie der Apostolische Vikar von Sachsen und teilweise der Bischof von Luxemburg.

Folgen des Ersten und Zweiten Weltkrieges

Von 1914 bis 1919 leitete der Kölner Erzbischof Felix Kardinal von Hartmann die Konferenz in Fulda. Auf der 50. Konferenz (22.-24. August 1919) waren nur noch 13 Teilnehmer anwesend, da der Erzbischof von Gnesen-Posen sowie die Bischöfe von Metz und Straßburg infolge des Weltkrieges nicht mehr zum Deutschen Reich gehörten.

Von 1920 bis 1945 leitete der Fürst(erz)bischof von Breslau, Adolf Kardinal Bertram, die Konferenz in Fulda. Die bayerischen Bischöfe wurden ab 1920 durch den Vorsitzenden der Freisinger Bischofskonferenz, Erzbischof Michael von Faulhaber, wieder in Fulda vertreten (1909 und 1911 hatten sie lediglich ihr Protokoll nach Fulda gesandt). 1921 nahmen erstmals der Vertreter des neuen Bistums Meißen, der Erzbischöfliche Delegat in Tütz (Erzbistum Posen) und der Generalvikar der Grafschaft Glatz (Erzbistum Prag) teil, 1923 der Erzbischöfliche Kommissar des preußischen Anteils der Erzdiözese Olmütz, 1926 der Apostolische Administrator von Schneidemühl (anstelle von Tütz), 1931 der Erzbischof von Paderborn und die Bischöfe von Aachen und Berlin.

Auf der 64. Konferenz (30. Mai – 1. Juni 1933) in Fulda waren erstmals alle Diözesen des Deutschen Reiches vertreten. Die „Plenarkonferenzen der deutschen Bischöfe“ tagten nun zweimal jährlich mit durchschnittlich 26 Teilnehmern. Zwischen 1939 und 1945 kamen zu den Bischöfen des Deutschen Reiches noch die österreichischen Bischöfe und das Bistum Leitmeritz, nicht allerdings Vertreter des „Protectorates Böhmen und Mähren“. Der erkrankte Vorsitzende Bertram wurde 1942 durch Erzbischof Konrad Gröber von Freiburg und 1943 von Kardinal von Faulhaber von München-Freising vertreten. 1944 kam es nur zu einer „Gemeinsamen Konferenz der Bischöfe der Kölner und Paderborner Kirchenprovinz“.

Auch wenn sich die deutschen Bischöfe – anfänglich ohne „begeisterte Zustimmung“ von Rom – frühzeitig zusammengefunden hatten, um z.B. zur Lösung der verschiedenen sozialen Fragen wie auch zum Erziehungs-, Schul- und Bildungswesen ihren Beitrag zu leisten, so blieb stets Richtschnur des Handelns, eine Konferenz ohne feste Institution und ohne Statuten zu sein: „die freie Kirche und die freie Gesellschaft in einem freien Staat“.

Obwohl sich die deutschen Bischöfe eigentlich für den gesamten deutschsprachigen Raum verantwortlich fühlten, hatten sie ab 1867 zunächst in „kleindeutscher“ Besetzung tagen und beraten müssen. Zwischen **1939 und 1945** erlebten sie sich dann als „**Plenarkonferenz der Bischöfe der Diözesen Großdeutschlands**“. Das Ende des Zweiten Weltkrieges und der Zusammenbruch des NS-Regimes brachten nun wiederum andere Verhältnisse und Zuständigkeiten. Da die Kirche als Institution des öffentlichen Lebens in ihrer Struktur und ihrem Selbstverständnis nahezu intakt geblieben war, waren die Bischöfe aufgerufen, wieder, wie 100 Jahre zuvor, den neuen Staat mit aufzubauen. Dabei ging es um die Umsetzung der Prinzipien der **katholischen Soziallehre** in praktische Politik und um ein **Staats-Kirche-Verhältnis**, das die Rechte und das Selbstbestimmungsrecht der Kirche wahrte – und zwar auf der Basis der Trennung von Kirche und Staat, aber in einem partnerschaftlichen Zusammenwirken. Immer öfter meldeten sich die deutschen „am Grabe des Hl. Bonifatius in Fulda versammelten“ Bischöfe kritisch in **gemeinsamen Hirtenbriefen** zu Wort.

Selbstkritischer Rückblick

Auf ihrer 1. Plenarkonferenz nach dem Zweiten Weltkrieg vom 21. bis 23. August 1945 (es war die 80. seit Bestehen der Konferenzen) blickten die Bischöfe zurück und setzten sich kritisch mit der NS-Vergangenheit auseinander: „Furchtbares ist schon vor dem Kriege in Deutschland und während des Krieges in den besetzten Ländern geschehen. Wir beklagen es zutiefst.... Schwere Verantwortung trifft jene, die auf Grund ihrer Stellung wissen konnten, was bei uns vorging.“ Die deutschen Bischöfe bekennen die Schuld, lehnen aber eine Kollektivschuld des deutschen Volkes ab: „Es ist eine Forderung der Gerechtigkeit, daß immer und überall die Schuld von Fall zu Fall geprüft wird, damit nicht Unschuldige mit den Schuldigen leiden müssen.“

Der **Kölner Erzbischof Josef Kardinal Frings** bestimmte 20 Jahre die Geschicke der Fuldaer Bischofskonferenz, bis er am 3. März 1965 auf Grund seines fortschreitenden Augenleidens und Alters sein Amt als Vorsitzender zur Verfügung stellte. Bis zur Neuwahl bat er den Rangältesten, **Julius Kardinal Döpfner, Erzbischof von München und Freising**, seine Stellvertretung zu übernehmen. Die politische Nachkriegssituation, besonders die Teilung Deutschlands, machte ein gemeinsames Handeln aller Bischöfe nötig. Zu den jährlich in Fulda abgehaltenen „Plenarkonferenzen der Bischöfe der Diözesen Deutschlands“ mit durchschnittlich 26 Teilnehmern, an denen jetzt auch die bayerischen Bischöfe teilnahmen, kamen außerordentliche Sitzungen in Bühl/Baden und Hofheim/Taunus zur Vorbereitung des Zweiten Vatikanischen Konzils. Während des Konzils (1962-65) trafen sich die deutschen Bischöfe im **Collegio Teutonico di S. Maria dell'Anima in Rom** zu gemeinsamen Beratungen, an denen jetzt auch die Weihbischöfe (als Konzilsväter in Rom) und zum Teil die österreichischen und deutschsprachigen Schweizer Bischöfe teilnahmen, vor allem, wenn es sich um **Fragen der Liturgie und Umsetzung der Konzilsbeschlüsse** handelte.

Um die Liturgie überall einheitlich ordnen zu können – es ging u.a. um die schrittweise Einführung der Muttersprache beim Gottesdienst und bei liturgischen Handlungen und die dazu erforderlichen authentischen Texte – konstituierten sich die deutschen Bischöfe in Rom als „auctoritas territorialis“ gem. Art. 22 § 2 der Liturgiekonstitution, wie sie jeweils eigens bei diesen Sitzungen betonten (im Vorgriff auf die später generell notwendig werdende rechtliche Neuregelung). Während der vier Sitzungsperioden des Konzils kamen die Bischöfe häufig zu Konferenzen, so genannten außerordentlichen Plenarkonferenzen, im Anschluss an die turnusmäßige Beratung der deutschsprachigen Bischöfe zusammen.

Neben der „Freisinger Bischofskonferenz“ (für die bayerischen Diözesen) kamen die Bischöfe der Kölner, Paderborner und später auch der oberrheinischen Kirchenprovinz zwischen 1946 und 1961 in 41 Sitzungen zum „**Konveniat der westdeutschen Bischöfe**“ mit durchschnittlich neun bis zwölf Teilnehmern an verschiedenen Orten zusammen. Unter dem Vorsitz von Josef Kardinal Frings bereiteten sie die Plenarkonferenzen vor, an denen jetzt auch die Kapitelsvikare von Breslau/Görlitz und Ermland, der Generalvikar von Glatz und der Vertreter der Freien Prälatur Schneidemühl und später auch von Branitz/Olmütz (das Bistum Meißen ist erst ab 1950 vertreten) als Vertreter der ehemaligen deutschen Bistümer teilnahmen.

Ausbau der Strukturen

Die Plenarkonferenz vom 23.-25. August 1949 richtete zunächst 18 Referate zu den verschiedenen Aufgabenbereichen der Pastoral, Caritas, Diaspora, Presse, Vereine/Verbände und der „überdiözesanen Zuschüsse“ ein. Hieraus entstanden dann bei der Plenarkonferenz

vom 21. bis 23. August 1951 acht Kommissionen: Glaubensverbreitung und Überwachung, religiöses Leben, Katholische Aktion, Bildung, Erziehung und Unterricht, Caritas und Fürsorge, Gesellschaft und Wirtschaft, Kirche und Staat, Katholische Publizistik. Ferner beschloss diese Konferenz: „Wegen der finanziellen und sachlichen Bedenken, die von verschiedenen Mitgliedern der Konferenz gegen die Errichtung eines Sekretariats der deutschen Bischöfe vorgebracht worden sind, wird einstweilen davon Abstand genommen.“ Zuvor war aber bereits in Kevelaer auf dem Konveniat der westdeutschen Bischöfe (5. bis 7. Juni 1950) der Vorschlag des Vorsitzenden zur **Errichtung eines Bonner Sekretariats** angenommen worden, „das unter der Oberleitung von Herrn Prälat Böhler vor allem als Informationsstelle für die christlichen Abgeordneten dienen soll“ (das heutige „Katholische Büro“). In die Anfangsphase der Konferenzarbeit gehörte auch die Konstituierung des **Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK)**, die am 30. April 1952 auf dem westdeutschen Konveniat in Bad Honnef vollzogen und von der Plenarkonferenz (11.-13.8.1952) bestätigt worden war, einschließlich des vorgelegten Statuts.

An den Sitzungen während des **Zweiten Vatikanischen Konzils** in Rom in S. Maria dell'Anima nahmen auch die Bischöfe aus der ehemaligen DDR teil. Auf der letzten Sitzung (2./3. Dezember 1965) der Plenarkonferenz antworteten die deutschen Bischöfe auf die „Botschaft der polnischen Bischöfe an ihre deutschen Brüder in Christi Hirtenamt“ vom 18. November 1965: „Mit Bewegung und Freude begrüßen die deutschen Bischöfe die Botschaft des polnischen Episkopats und nehmen die Einladung zur Teilnahme an der Jahrtausendfeier der Christianisierung Polens dankbar an.“

Von 1848 bis 1965 spannt sich ein weiter Bogen: Bei der „Fuldaer Bischofskonferenz“ handelte es sich noch um frei gewählte Zusammenkünfte zur Beratung wichtiger Fragen der Kirchenleitung und der Seelsorge. Mit can. 292 CIC (1917) erfolgte erstmals die rechtliche Verpflichtung, in jedem Metropolitanbezirk wenigstens alle fünf Jahre eine Bischofskonferenz durchzuführen. „Auf diesen Konferenzen soll beraten werden, wie in den einzelnen Diözesen die religiös-kirchlichen Interessen gefördert werden können.“ Gesetzeskraft erhalten diese Beschlüsse aber nur, wenn der jeweilige Ortsbischof sie gemäß can. 17 CIC (1917) als sein Gesetz erklärt; er kann auch nach can. 80 CIC davon dispensieren.

Kirchenrechtliche Grundlagen

Das **Konzilsdekret „Christus Dominus“** vom 28. Oktober 1965 griff diese Bestimmungen wieder auf und definierte in Art. 38, Nr. 1-6, was eine Bischofskonferenz ist (Nr. 1), wer ihr angehört (Nr. 2), dass sie sich ein Statut geben soll (Nr. 3), dass die Beschlüsse mit 2/3 der Stimmen der Stimmberechtigten gefasst werden und wie sie Rechtskraft erlangen (Nr. 4), dass die Bischofskonferenzen verschiedener Länder Beziehungen miteinander pflegen sollen (Nr. 5). Aus dem vormals lose zusammengeschlossenen bischöflichen Beratungsgremium ohne Rechtskompetenz wurde mit diesen Bestimmungen nun die in jedem Lande vorgeschriebene Bischofskonferenz als „auctoritas territorialis“ mit Gesetzgebungskompetenz.

Mit der **Wahl von Julius Kardinal Döpfner**, Erzbischof von München und Freising, zum neuen Vorsitzenden am 2. Dezember 1965 bei der Plenarversammlung im Campo Santo Teutonico in Rom endete die Ära des alten Rechts. Döpfner fasste damals die vergangene Zeitepoche so zusammen: „Die Zeit, in der der Erzbischof von Köln die Fuldaer Bischofskonferenz geführt hat, ist in der Entwicklung der deutschen Kirche als eine historische Zeit anzusehen. Nach den tastenden Versuchen in den Jahren des

Nationalsozialismus stellt diese Phase nach dem Heimgang von Kardinal Bertram eine wahrhaft neue Epoche dar. Die Gemeinschaft der Fuldaer Bischofskonferenz ist in dieser Zeit ohne Satzung in einer großen Selbstverständlichkeit zusammengewachsen und hat bedeutsame Werke im eigenen Raum unternommen, große Initiativen über das eigene Land hinaus auf sich genommen, wie das Werk Misereor, die Aktion Adveniat und viele andere einzelne Aktionen, die gradlinig zum Konzil hinübergeführt haben.“

Unter dem Vorsitz Döpfners vollzog sich die Transformation der Bischofskonferenz von periodischen Zusammenkünften in den strukturell bedeutsamen Ansatz zu einer regionalen Zwischeninstanz zwischen der Leitung der Gesamtkirche und den einzelnen Bistümern. In Ausführung des Konzilsdekrets „Christus Dominus“ gaben sich die deutschen Bischöfe ein **Statut**, nach dem sich am 2. März 1966 die „Deutsche Bischofskonferenz“ als „der mit Gutheißung des Apostolischen Stuhles gebildete Zusammenschluß der Bischöfe der deutschen Diözesen ... zum Studium und zur Förderung gemeinsamer pastoraler Aufgaben, zu gegenseitiger Beratung, zur notwendigen Koordinierung der kirchlichen Arbeit und zum gemeinsamen Erlaß von Entscheidungen sowie zur Pflege der Verbindung zu anderen Bischofskonferenzen“ (Art. 1) konstituierte.

Mitglieder dieser Konferenz waren gem. Art. 2, Abs. 1 „alle Ortsoberhirten eines jeden Ritus, die Koadjutoren, die Weihbischöfe und die anderen Titularbischöfe, die ein besonderes, vom Apostolischen Stuhl oder von der Bischofskonferenz übertragenes Amt bekleiden in den Kirchenprovinzen Bamberg, Freiburg, Köln, München-Freising und Paderborn sowie der Ortsoberhirte von Berlin“; die „Apostolischen Visitatoren von Breslau, Ermland und Schneidemühl sowie die Kanonischen Visitatoren von Glatz und Branitz“ hatten bis auf weiteres die gleichen Rechte wie die Titularbischöfe (Abs. 3). Der Nuntius nimmt seitdem als Gast an der Eröffnungssitzung der Vollversammlung teil.

Art. 3 legte die Organe der Bischofskonferenz fest: die Vollversammlung, der Ständige Rat, der Vorsitzende und die Bischöflichen Kommissionen „zur Bearbeitung von Fragen eines bestimmten Teilgebietes“. Das oberste Organ ist die Vollversammlung. Alle Mitglieder besitzen Stimm- und Antragsrecht. Jährlich finden zwei Vollversammlungen statt: im Frühjahr an jeweils wechselndem Ort und im Herbst in Fulda. Im „Ständigen Rat“ ist jedes der 27 (Erz)Bistümer durch den Ortsordinarius (oder im Verhinderungsfall durch seinen Vertreter) mit Sitz und Stimme vertreten. Der Vorsitzende, der ein Diözesanbischof sein muss, wird in geheimer Wahl auf sechs Jahre gewählt, wobei eine Wiederwahl möglich ist. Er „leitet die Vollversammlung und den Ständigen Rat. Er vertritt die Bischofskonferenz nach außen“.

Zur Bearbeitung von Fragen eines bestimmten Sachbereichs errichtete die Vollversammlung „Bischöfliche Kommissionen“ und wählte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter sowie die jeweiligen Mitglieder dieser Kommissionen aus den Mitgliedern der Bischofskonferenz für fünf Jahre. Sie konnte zudem ständige Berater mit „beratender Stimme“ berufen. Der hauptamtliche Sekretär einer Kommission war zugleich Referent für diesen Sachbereich im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und, sofern eine entsprechende kirchliche Zentralstelle bestand, Leiter dieser Zentralstelle. Er wurde vom Vorsitzenden für fünf Jahre ernannt.

Kam die „Fuldaer Bischofskonferenz“ noch mit acht Kommissionen aus, wurden 1966 zunächst 13 Kommissionen eingerichtet, die dann zwischen 1976 und 1991 auf zehn Kommissionen reduziert, ab 1992 aber wieder auf 13 und ab 1996 auf 14 Kommissionen erweitert wurden.

Innerkirchliche Pluralität

Die Anfangs- und Aufbauzeit der Deutschen Bischofskonferenz ist eng verbunden mit dem Namen Julius Kardinal Döpfner, Erzbischof von München und Freising. In seine Amtszeit fielen u.a. die „**Königssteiner Erklärung**“ der deutschen Bischöfe zu „*Humanae vitae*“ (1968) und – in Anknüpfung an das Zweite Vatikanische Konzil und die Umsetzung der dortigen Beschlüsse – die „**Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland**“ (1971-75) in Würzburg, die er als Präsident leitete.

Zu dem Bleibenden aus Döpfners Amtszeit gehören auch die ersten Schritte auf dem Weg zur **Versöhnung mit Polen**. Das Verhältnis zum östlichen und westlichen Nachbarn bildete für ihn ein ganz zentrales Thema. Auf Initiative des damaligen Sekretärs der Deutschen Bischofskonferenz Prälat Josef Homeyer hat er zudem die einmal jährlich stattfindenden Begegnungen zwischen den Vorsitzenden der Deutschen und der Französischen Bischofskonferenz begründet sowie mit seiner Reise nach Afrika (26. April bis 13. Mai 1976) versucht deutlich zu machen, dass die **Beziehungen** der Kirche in Deutschland **zu den Kirchen in der Dritten Welt** nicht nur in der finanziellen Hilfe bestehen dürfen. In die Amtszeit von Kardinal Döpfner fällt die Umsetzung der **Liturgiereform** mit der Einführung des neuen Deutschen Messbuchs am 1. März 1976 und die Fertigstellung des kirchlichen Gesangsbuchs „**Gotteslob**“. Die Liturgiereform hatte zu einiger Unruhe geführt. Viele Gläubige hingen an dem Althergebrachten und konnten nicht einsehen, dass plötzlich die alten Formen ungültig waren. Döpfner erkannte, dass die Einführung der neuen Liturgie nicht ausreichend vorbereitet war. Deshalb warb er immer wieder dafür, die Vielfalt gottesdienstlicher Gestaltung, die mit dem neuen Messbuch möglich war, auch zur Entfaltung zu bringen. Gleichzeitig wies er aber auch darauf hin, dass jeder Gläubige einen Anspruch darauf habe, dass die Liturgie in der Ordnung der Kirche gefeiert werde. Die Bischöfe des deutschen Sprachraums waren am 23. September 1974 in Salzburg zusammengekommen und hatten dort die deutsche Ausgabe des Messbuchs approbiert.

Kardinal Döpfner hatte der Herbst-Vollversammlung 1975 (22. bis 25. September) eine umfassende **Strukturreform** der überdiözesanen Einrichtungen und der Arbeit der Kommissionen vorgelegt. Der Vorschlag war nicht ohne Brisanz, da manche Diözesanbischöfe eine zu starke Zentralisierung befürchteten. Ziel der Strukturreform war es, Zusammenarbeit der 46 überdiözesanen Einrichtungen zu verbessern und überschaubarer zu gestalten, die Beobachtung der Entwicklung in den einzelnen Sachbereichen zu optimieren und die Bearbeitung von Grundsatzfragen zu ermöglichen.

Neu geordnet wurden die Bischöflichen Kommissionen. Statt der bisher 18 Kommissionen blieben nur noch zehn. Als Arbeitsstellen für die Kommissionen wurden die Kirchlichen Zentralstellen Bildung, Medien, Pastoral und Weltkirche geschaffen.

Im Herbst 1976 wurde der **Kölner Erzbischof Joseph Kardinal Höffner** zum Nachfolger des plötzlich verstorbenen Münchener Kardinals Döpfner gewählt. In seine Amtszeit fallen zwei wichtige Ereignisse: die **Besuche Johannes Pauls II. in Deutschland 1980 und 1987** sowie in Fortschreibung des kirchlichen Rechts im Geiste des Zweiten Vatikanischen Konzils, die **Promulgation des „Codex des kanonischen Rechtes“** von 1983 in authentischer deutscher Übersetzung. Das von Rom zunächst „ad experimentum“ und dann immer wieder verlängert genehmigte Statut und die Geschäftsordnung der Bischofskonferenz mussten sich nun diesem neuen Kirchenrecht anpassen. Darauf nimmt Art. 1 des Statuts von 1990 Bezug: „Die Deutsche Bischofskonferenz ist der gemäß cc. 447-459 CIC bestehende Zusammenschluß der Bischöfe der Teilkirchen und der übrigen Jurisdiktionsbezirke in Deutschland“. Bei den Mitgliedern werden jetzt auch die Diözesanadministratoren erwähnt.

Über das Statut und die Geschäftsordnung der Deutschen Bischofskonferenz hinaus regelt das nachkonziliare Kirchenrecht die **Kompetenzen der Bischofskonferenz**, z.B. zum Erlass von Allgemeinen Dekreten (Gesetzgebungskompetenz) oder von Allgemeinen Ausführungsdekreten (Verwaltungskompetenz). So ist die Bischofskonferenz jetzt zuständig zum Erlass von Bestimmungen über die Ausbildung von Priestern und Diakonen, den Altardienst und die priesterliche Lebensführung. Sie erlässt bestimmte Vorschriften für die Errichtung kirchlicher Vereinigungen. Und auch die Aufgaben und Kompetenzen der Bischofskonferenz im Bereich der Glaubensverkündigung, auf dem Gebiet der Liturgie, des Gottesdienstes und der Sakramentspendung, des kirchlichen Vermögens, Rechtes, der Gerichtsbarkeit und des Prozessrechtes werden geregelt.

Kardinal Höffner hat viele Reisen in die Länder der Dritten Welt unternommen (Afrika, Indien, Südostasien, Mittelamerika), um so die Solidarität und Kollegialität der Kirche in Deutschland mit der Kirche in diesen Ländern zu bekunden. Die **Inkulturation** des Christentums war für ihn dabei ein wichtiges Thema. Die von seinem Vorgänger begonnenen Kontakte zur Kirche in Polen hat er durch fünf Reisen und vielfältige Begegnungen fortgesetzt.

Folgen der Spaltung Deutschlands

Die Spaltung Deutschlands nach dem Zweiten Weltkrieg betraf auch die Organisation innerhalb der katholischen Kirche, zumal bei der Aufteilung der vier Besatzungszonen die Grenzen kirchlicher Gebiete nicht beachtet wurden.

Seit 1945 hatten die Bischöfe und Bischöflichen Kommissare in der damaligen Sowjetischen Besatzungszone immer wieder Kontakte untereinander. Viele Aufgaben wurden gemeinsam in Angriff genommen. „Eminenz Preysing wird am 12. Juli 1950 mitgeteilt, daß der Heilige Vater seine Zustimmung erteilt zu einer Konferenz, in der sich die Ordinarien von Ostdeutschland unter seiner Leitung treffen, ähnlich wie die bayerischen und westdeutschen Bischöfe schon seit längerer Zeit zusammenkommen.“ Mit dieser Entscheidung der Fuldaer Bischofskonferenz kam es zur Gründung einer eigenen regionalen Bischofskonferenz, die sich dann später **„Berliner Ordinarienkonferenz“** nannte. Diese „Berliner Ordinarienkonferenz“ hatte nicht den Status einer Bischofskonferenz, wie sie im Kirchlichen Recht vorgesehen ist. Bis zum Mauerbau 1961 bestanden zwischen beiden Konferenzen rege Kontakte. Während des Konzils in Rom konnten die ostdeutschen mit den westdeutschen Bischöfen zusammen tagen und beraten.

Die Deutsche Bischofskonferenz betrachtete die Bischöfe auf dem Gebiet der DDR weiterhin als ihre Mitglieder. Die Plenarkonferenz der Bischöfe der Diözesen Deutschlands vom 29. bis 31. August 1961 stellte „mit schmerzlichem Bedauern“ fest, „daß zum ersten Mal seit Kriegsende, ja, seit Menschengedenken, Mitgliedern der Konferenz, nämlich den Bischöfen Mitteldeutschlands sowie dem neuernannten Bischof von Berlin, Dr. Alfred Bengsch, durch die politischen Behörden verwehrt wurde, an der Plenarkonferenz in Fulda teilzunehmen“. Das Protokoll dieser Plenarkonferenz führt die Bischöfe aus der DDR als „entschuldigt“ auf.

In der Folgezeit nahm der Druck der Regierung der DDR auf den Apostolischen Stuhl zu, eine eigene Bischofskonferenz als „auctoritas territorialis“ zu errichten. Am 10. Juli 1974 unterbreitete der Botschafter der DDR in Italien dem Apostolischen Stuhl den formellen Vorschlag seiner Regierung, in Berlin so bald wie möglich offizielle Unterredungen auf Außenministerebene zu führen. Die Deutsche Bischofskonferenz hatte gegenüber dem Apostolischen Stuhl deutlich zum Ausdruck gebracht, dass sie die vorgeschlagenen

Verhandlungen nicht als hilfreich betrachtete. Im April 1975, nachdem die Regierung der DDR eine Antwort des Apostolischen Stuhls angemahnt hatte, ließ dieser Ostberlin wissen, dass man bereit sei, den Sekretär des Rates für öffentlichen Angelegenheiten zu beauftragen, sich mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten Ende Mai oder im Juni zu offiziellen Gesprächen zu treffen.

Am 12. Juni 1976 teilte der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Döpfner, Papst Paul VI. mit, dass sich ihm immer mehr die Überzeugung aufdränge, „daß hier ein Schaden für die Kirche in Deutschland heraufzuziehen droht, der mich belastet und bedrückt“. In einem Brief vom 21. Juni 1976 sprach der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz von der „bitteren Enttäuschung“, die man angesichts der vorgesehenen Errichtung der Berliner Bischofskonferenz empfinde.

Am 26. Oktober 1976 kam es zur Errichtung der „**Berliner Bischofskonferenz**“. Dieser Entscheidung waren viele kontroverse Gespräche zwischen dem Apostolischen Stuhl und der Deutschen Bischofskonferenz vorausgegangen, die folgendes Ergebnis hatten:

1. Der Name „Berliner Bischofskonferenz“ mache deutlich, dass es sich zwar vom rechtlichen Status her um eine eigenständige Bischofskonferenz handle, nicht aber um die nationale Bischofskonferenz der DDR.
2. Der Apostolische Stuhl wies in einer Erklärung darauf hin, dass die Errichtung der Berliner Bischofskonferenz „Bedürfnissen“ entspreche, „die kirchlicher Natur sind“. Zudem stellte er fest: „Allgemein kann man sagen, daß die Kriterien für die Abgrenzung des Territorialbereichs der einzelnen Bischofskonferenzen – ohne Außerachtlassung anderer Faktoren (geschichtlicher oder politischer Natur) – im Wesentlichen und in der Hauptsache solche der pastoralen Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit sind.“
3. Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz erklärte: "Die Deutsche Bischofskonferenz versteht diese kirchenrechtliche Verselbständigung der Berliner Ordinarienkonferenz nicht als Trennung, sondern sie weiß sich den bischöflichen Mitbrüdern in der DDR auch weiterhin eng verbunden."
4. Von großer Bedeutung war die Formulierung im Statut der Deutschen Bischofskonferenz, das am 25. September 1976 vom Apostolischen Stuhl bestätigt worden war. Artikel 1 geht davon aus, dass es sich bei der Deutschen Bischofskonferenz um den „Zusammenschluß der Bischöfe der deutschen Diözesen“ handelt. Nach dieser Formulierung gehörten also auch die Bischöfe auf dem Gebiet der DDR weiterhin zur Deutschen Bischofskonferenz. Der Bischof von Berlin war offiziell auch Mitglied der Deutschen Bischofskonferenz; er ließ sich durch seinen Generalvikar in West-Berlin vertreten.

Nach der **Wiedervereinigung** trafen sich beide Bischofskonferenzen vom 24. bis 27. September 1990 zu ihrer ersten gemeinsamen Beratung in Augsburg. Papst Johannes Paul II. wurde gebeten, die Berliner Bischofskonferenz aufzulösen und die bisherigen Mitglieder in die Deutsche Bischofskonferenz (jetzt zuständig für das gesamte wiedervereinigte Deutschland) aufzunehmen. Das Statut wurde entsprechend angeglichen.

Neue Diözesanstruktur

Die „Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“ (1971 bis 1975) hatte die Erörterung über eventuelle Änderungen der Diözesangrenzen zurückgestellt, da man dem Apostolischen Stuhl keinen Vorwand bieten wollte, die Diözesangrenzen der innerdeutschen Grenze anzupassen. Der Druck der DDR-Regierung für eine solche Änderung

war erheblich. Die kirchenrechtliche Regelung auf dem Gebiet der DDR war kompliziert: Die Diözese Meißen lag vollständig auf dem Gebiet der DDR; die Diözese Berlin umfasste auch Berlin-West (ein Gebiet, das nicht zur Bundesrepublik Deutschland gehörte, sondern einen Vier-Mächte-Status hatte); Görlitz, ehemals Teil der Erzdiözese Breslau, war Apostolische Administratur; die anderen Gebiete gehörten kirchenrechtlich zu Diözesen mit Sitz auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Am 29. September 1977 erklärte der Apostolische Stuhl den Mitgliedern der Berliner Bischofskonferenz, dass er die Absicht habe, bald eigenständige Diözesen auf dem Gebiet der DDR zu errichten. Man wolle damit die relativ gute Lage der Katholiken absichern. Die Deutsche Bischofskonferenz vertrat dagegen konsequent den Standpunkt, dass die Errichtung von eigenständigen Diözesen aus pastoralen Gründen nicht erforderlich sei. Sie wies zudem auf Artikel 11 des Reichskonkordates hin, wonach der Apostolische Stuhl verpflichtet ist, bei Änderungen der Diözesangrenzen die Bundesregierung bzw. die betroffenen Bundesländer zu konsultieren.

Aufgrund des großen Widerstandes gegen die Errichtung von eigenständigen Diözesen kam verstärkt die Bildung von Administraturen ins Gespräch. Am 4. August 1978 informierte der Nuntius im Auftrag des Apostolischen Stuhls das Auswärtige Amt über dieses Vorhaben. Die Maßnahme sollte durch ein innerkirchliches Dekret erfolgen, allerdings waren bereits für den 28. August 1978 Konsultationen vorgeschlagen worden. Die Deutsche Bischofskonferenz ließ den Apostolischen Stuhl wissen, dass ihre Bedenken gleichermaßen gegen die Errichtung von Administraturen wie gegen die Errichtung eigener Diözesen bestehen. Am 6. August 1978 starb Papst Paul VI. Damit waren die Pläne zunächst auf Eis gelegt. Seine Nachfolger haben sie nicht aufgegriffen.

Nach der Wiedervereinigung stellte sich die Frage, ob die bisherige kirchenrechtliche Regelung der Diözesangrenzen beibehalten oder ob der Tatsache Rechnung getragen werden sollte, dass in den Gebieten der ehemaligen DDR, die rechtlich zu Diözesen mit Sitz in der alten Bundesrepublik gehörten, eigene pastorale Entwicklungen stattgefunden hatten. 1992 verabschiedete die Deutsche Bischofskonferenz auf ihrer Frühjahrsvollversammlung (9. bis 12. März in Freising) Empfehlungen an den Apostolischen Stuhl zur Neuordnung der Jurisdiktionsbezirke und Kirchenprovinzen in den neuen Bundesländern. Betroffen waren die Erzdiözese Paderborn (Magdeburg), die Diözesen Fulda (Erfurt), Osnabrück (Schwerin) und Würzburg (Meiningen).

Am 3. Juni 1994 wurde die bisherige Apostolische Administratur Görlitz zum Bistum erhoben. Es folgte am 27. Juni die Erhebung des Bistums Berlin zum Erzbistum. Am 7. Juli 1994 wurde Erfurt und am 8. Juli 1994 Magdeburg Bistum. Die Neuordnung wurde am 7. Januar 1995 mit der Errichtung des Erzbistums Hamburg abgeschlossen.

Karl Kardinal Lehmann, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Da die Aufgaben des Vorsitzenden im Laufe der Zeit ständig zugenommen hatten und das Kirchenrecht die Wahl eines Stellvertretenden Vorsitzenden vorschrieb, wurde 1985 der Mainzer Bischof Karl Lehmann in dieses Amt berufen. Nachdem Kardinal Höffner aus gesundheitlichen Gründen 1987 sein Amt aufgeben musste, wurde Lehmann am 22. September 1987 zum Nachfolger gewählt. Seine Amtszeit war besonders geprägt durch das Zusammenwachsen auch im kirchlichen Bereich nach der Wiedervereinigung und einen verstärkten ökumenischen Dialog. Der Konsultationsprozess „Zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland“, der mit der Evangelischen Kirche gemeinsam durchgeführt wurde, brachte eine hohe Aufmerksamkeit und eine durchweg positive Resonanz in Politik und Gesellschaft. Im Februar 2001 wurde Karl Lehmann von Papst Johannes Paul II. in das Kardinalskollegium aufgenommen.

Erzbischof Dr. Robert Zollitsch, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Im Februar 2008 verzichtete Karl Kardinal Lehmann aus gesundheitlichen Gründen auf eine erneute Kandidatur als Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz. Die deutschen Bischöfe wählten daraufhin Dr. Robert Zollitsch, den Erzbischof von Freiburg, zum Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz.

Inhaltliche Schwerpunkte seiner Arbeit als Vorsitzender waren unter anderem der überdiözesane Gesprächsprozess aufgrund der Aufdeckung von Fällen sexuellen Missbrauchs, im Jahr 2011 der Besuch von Papst Benedikt XVI. in Deutschland sowie der Pontifikatswechsel nach dem Rücktritt von Papst Benedikt XVI. im Februar 2013.

Kardinal Reinhard Marx, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Am 12. März 2014 wählten die deutschen Bischöfe Kardinal Reinhard Marx, den Erzbischof von München und Freising, in Münster zum Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, nachdem die Amtszeit von Erzbischof Zollitsch turnusmäßig endete.

Übersicht – Vorsitzende

Vorsitzende der Fuldaer Bischofskonferenz

- Johannes von Geissel, Erzbischof von Köln (1848)
- Paulus Melchers, Erzbischof von Köln (1867-1885)
- Philippus Kremetz, Erzbischof von Köln (1886-1899)
- Georg von Kopp, Fürstbischof von Breslau (1899-1914)
- Felix von Hartmann, Erzbischof von Köln (1914-1919)
- Adolf Bertram, Fürst(erz)bischof von Breslau (1920-1945)
- Josef Frings, Erzbischof von Köln (1945-1965)

Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz

- Julius Kardinal Döpfner, Erzbischof von München-Freising (1965-1976)
- Joseph Kardinal Höffner, Erzbischof von Köln (1976-1987)
- Karl Kardinal Lehmann, Bischof von Mainz (1987-2008)
- Robert Zollitsch, Erzbischof von Freiburg (2008-2014)
- Kardinal Reinhard Marx, Erzbischof von München und Freising (seit 2014)

Sekretäre der Deutschen Bischofskonferenz

- Prälat Dr. Karl Forster (1966-1971)
- Prälat Dr. Josef Homeyer (1972-1983)
- Prälat Wilhelm Schätzler (1983-1996)
- P. Dr. Hans Langendörfer SJ (seit 1996)

Literaturhinweise:

Die Bischofskonferenz: theologischer und juridischer Status, hrsg. von Hubert Müller u. Hermann J. Pottmeyer, Düsseldorf 1989.

Handbuch des katholischen Kirchenrechts, hrsg. von Joseph Listl, Hubert Müller, Heribert Schmitz, Regensburg 1983, hier besonders: Joseph Listl, *Plenarkonzil und Bischofskonferenz*, S. 304-324.

Homeyer, Josef: *Die Deutsche Bischofskonferenz*, in: *Katholiken und ihre Kirche in der Bundesrepublik Deutschland*, München-Wien 1976, S. 74-88 (*Geschichte und Staat*; Bd. 200-202).

Iserloh, Erwin: *Geschichte der Deutschen Bischofskonferenz*, in: *Ein "Kölner Ereignis" im Jahre 1977*, Neuss 1977, S. 31-50 (hier weitere Literaturangaben).

Lill, Rudolf: *Die ersten deutschen Bischofskonferenzen*, Freiburg 1964.

Martin de Agar, Jose T.: *Legislazione delle Conferenze Episcopali complementare al CIC*, Milano 1990.

Schmitz, Heribert: *Partikularnormen der deutschsprachigen Bischofskonferenzen*, Metten 1990 (*Subsidia ad ius canonicum vigens applicandum*; 2).